

II-1546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/21-Parl/80

Wien, am 3. September 1980

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017. W I E N

716 AB  
1980-09-08  
zu 70811

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 708/J-NR/80, betreffend die Freiheit der Lehre im Bereich Zeitgeschichte an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, die die Abgeordneten Dr. GRADISCHNIK und Genossen am 9. Juli 1980 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Aus dem Protokoll der Sitzung des Universitätskollegiums der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt vom 18. Juni 1980 ergibt sich, daß unter Tagesordnungspunkt 6.1 eine ausführliche Diskussion zum Antrag von Univ. Professor Dr. SCHAUSBERGER stattgefunden hat. Die befürwortete Weiterleitung des Antrages an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde lt. Protokoll mit Stimmenmehrheit vor allem deshalb versagt, weil "die Empfehlungen der hiezu eingesetzten Kommission inhaltlich und materiell entgegenstünden."

Die Kommission zur Überprüfung des Antrages des Universitätsprofessors Dr. SCHAUSBERGER auf Umbenennung einer Planstelle ist in drei Sitzungen am 18. März, 16. April und 16. Juni 1980 zusammengetreten und begründet ihre ablehnende Empfehlung gegenüber dem Antrag auf zweierlei Weise:

Erstens wurde die bisherige Tätigkeit des Antragstellers den Aufgaben des Instituts für Zeitgeschichte an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt - mit Rücksicht auf die gesamte Universität - gegenübergestellt

und daraus gefolgert, daß sich aus dieser Gegenüberstellung keine Notwendigkeit für die Umbenennung der Planstelle ergäbe. Das Institut könne die ihm gesteckten Aufgaben durchaus erfüllen, ohne daß Professor Dr. SCHAUSBERGER eine Lehrbefugnis erhalte, die das gesamte Gebiet der Zeitgeschichte abdeckte; vor allem läge hier kein Einzelfall vor, da es in Österreich Universitätsinstitute - vor allem im Bereich der Geschichte - gebe, denen kein einziger Universitätsprofessor mit der vollen Lehrbefugnis zugeordnet ist.

Zweitens wurde das wissenschaftliche Werk des Antragstellers im Hinblick auf die Qualifikation für "Neueste und Neueste Österreichische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik" überprüft; insbesondere wurde sein Werk "Griff nach Österreich", das er in seinem Antrag vom 12. November 1979 ausdrücklich als Kriterium seiner Qualifikation für die beantragte Lehrbefugnis anführt, kritisch gewürdigt. - Nach einem eingehenden Überprüfungs- und Begutachtungsverfahren gelangte die Kommission zur Auffassung, "daß das vorliegende Oeuvre Universitätsprofessor Dr. SCHAUSBERGERS zwar einen Schwerpunkt auf der neuesten österreichischen Geschichte aufweise, ein weiteres Arbeitsgebiet außerhalb dieses Themenbereiches jedoch nicht erkennen lasse, welches eine Erweiterung der venia in Richtung auf 'allgemeine neueste Geschichte' nahelegte". Für den Fall, daß es weitere relevante Gründe gäbe, die für die Erweiterung der Lehrbefugnis sprächen, empfahl die Kommission Universitätsprofessor Dr. SCHAUSBERGER, die Einsetzung einer Habilitationskommission zu beantragen.

O. Universitätsprofessor Dr. SCHAUSBERGER hat zum Beschluß des Universitätskollegiums der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt vom 18. Juni 1980 betreffend die oben angeführte Entscheidung ein Votum separatum vorgelegt, das sich eingehend mit den Entscheidungsgrundlagen für die Umbenennung der Planstelle eines O. Universitätsprofessors für "Neue Österreichische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik" in eine Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für "Neue und Neueste Österreichische Geschichte" mit dem Wirkungsbereich des

- 3 -

Institutes für Zeitgeschichte an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt sowie mit den Qualifikationen des Antragstellers auseinandersetzt.

O.Universitätsprofessor Dr.Schausberger führt in seinem Votum Separatum unter anderem aus, daß "dem Inhaber der am 1.Juni 1974 ausgeschriebenen Lehrkanzel für Neueste Österreichische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik neben der Betreuung der Neuesten Österreichischen Geschichte in Forschung und Lehre die Aufgabe gestellt war, zeitgeschichtliche Bild- und Tonquellen zu archivieren, ein zeitgeschichtlich gewichtetes Mikروفilmarchiv einzurichten und die Entwicklung einer Studienrichtung "Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" vorzubereiten. Entgegen manch gelegentlich geäußerter Ansicht bin ich nach wie vor der Überzeugung, daß die zielführende Erfüllung dieser drei staatspezifisch vernünftigerweise nicht eingegengten Aufgaben im Rahmen einer Venia für Neueste Österreichische Geschichte auf die Dauer nicht zu leisten ist. Denn einmal handelt es sich hiebei um Entwicklungsfelder, die sich einem staatsgeschichtlich verengten Zugriff a priori entziehen und sinnvoll nur unter universal-historischem Blickwinkel in Angriff genommen werden können. ...."

ad 2)

Derzeit noch gar nicht, denn der gegenständliche Antrag wird erst zu überprüfen und es werden überdies auch noch Gutachten von Fachleuten bzw. Expertenmeinungen einzuholen sein.

Es erscheint aber bereits auf den ersten Blick recht plausibel, daß Neueste Österreichische Geschichte nicht ohne Neueste (allgemeine) Geschichte geforscht, gelehrt und wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

Ganz allgemein möchte ich feststellen, daß ich immer für größtmögliche Freiheit in der Wissenschaft, in der Forschung und in der Lehre eingetreten bin und eintrete.

- 4 -

In der Frage der "persönlichen Freiheit in der Wissenschaft und ihrer Lehre" unter Bezugnahme auf das Grundrecht der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art.17, Abs.1 StGG.) stimme ich mit O.Universitätsprofessor Dr.ERMACORA voll überein, der in: Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963, S.473, insbesondere ausführt, daß "ihm (d.h. dem Universitätsprofessor bzw.-lehrer) die Lehrbefugnis nicht mittelbar oder unmittelbar geschmälert werden soll" und daß "das Verbot (der Schmälderung der persönlichen Freiheit in der Wissenschaft und ihrer Lehre) sich gleichfalls gegen jedermann richtet: den Staat, die hohen Schulen, die politische Partei, den Kollegenkreis."

ad 3)

Nach Angaben des Rektors der Universität für Bildungswissenschaften wurde nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen O.Universitätsprofessor Dr.Schausberger "in seiner Lehr- und Prüfungstätigkeit als Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte und als Mitglied der Prüfungskommission der Fächer 'Geschichte' und 'Geschichte und Sozialkunde' in keiner Weise behindert." O.Universitätsprofessor Dr.Schausberger führt in seinem (oben bereits erwähnten) Votum Separatum hiezu u.a. aus, daß "die aus der Inkongruenz von Ausschreibungsaufgaben und Veniabeschreibung erfließenden Unzukömmlichkeiten durch die restriktive Auslegung der bestehenden Prüfungsbestimmungen der Studienrichtung Geschichte durch den Präses der Prüfungskommission Herrn Professor Rumpler, noch weiter verschärft werden. Lehrveranstaltungen beispielsweise, die die Geschichte des Ersten Weltkrieges oder die Weltpolitik seit 1945 zum Thema haben, sind "unter besonderer Berücksichtigung Österreichs" (!) anzukündigen und werden der Österreichischen Geschichte zugeordnet. Die für das Lehr- und Forschungsangebot am Institut verhängnisvollen Folgen solch kleinlicher und oft sachwidriger Praxis gehen dahin, daß an entsprechender Forschung

- 5 -

orientierte, komparativ strukturierte und moderne Lehrkonzepte, die österreichische Entwicklungen gleichgewichtig mit vergleichbaren nichtösterreichischen Erscheinungsformen behandeln, an ihrer Durchsetzung auf wissenschaftsadministrativem Wege fortdauernd behindert werden."

